

Samtgemeinde Salzhausen

Der Samtgemeindebürgermeister



ftSG Salzhausen · Postfach 12 53 · 21373 Salzhausen

Auskunft erteilt:
Fachbereich Bauen

Landkreis Harburg
z.Hd. Herr Torben Ziel
Stabsstelle Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung/Mobilität
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)

Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen
1. Etage, Zimmer

Telefon/Fax: 04172 9099- /-8
@rathaus-salzhausen.de

Mein Zeichen:
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

Zwischenstand: 04.03.2025

Landkreis Harburg, Regionales Raumordnungsprogramm Teilplan Windenergie - Entwurf Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Samtgemeinde Salzhausen hat von den eingereichten Unterlagen zu der oben genannten Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) Kenntnis genommen und gibt dazu folgende Stellungnahme ab.

1. Rechtsvorgaben zur Windnutzung und die Rolle der Regionalplanung im Kontext des NWindG und WindBG

Der Landesgesetzgeber hat mit dem Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz – NWindG – Vorgaben des Bundes aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG – umgesetzt und insbesondere für die Träger der Regionalplanung Teilflächenziele festgelegt. Das regionale Teilflächenziel für den Landkreis Harburg beträgt bis zum 31.12.2027 3.051 ha und bis zum 31.12.2032 3.949 ha; das sind 2,44 % bzw. 3,16 % des Planungsraumes Niedersachsen. Spezielle Vorgaben, nach welchen Kriterien die Träger der Regionalplanung ihr jeweiliges Teilflächenziel erreichen müssen, hat das Land nicht vorgegeben. Das LROP des Landes Niedersachsen stammt aus dem Jahre 2017 mit einer Änderung im Jahre 2022. Auf die aktuelle Rechtsentwicklung, insbesondere das Wind-an-Land-Gesetz – WaLG -, das WindBG und das NWindBG kann es naturgemäß keine Antworten geben. Das gilt insbesondere für Planungsrichtlinien zur Festlegung der Windenergiebereiche. Die Festlegung der Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Abs. 1 WindBG obliegt daher dem Träger der Regionalplanung in eigener Regie. Das Land nimmt dabei in Kauf, dass die Träger der Regionalplanung unterschiedliche Konzepte mit voneinander differierenden Kriterien verfolgen. Umso größere Bedeutung kommt im Planungsprozess die Einhaltung und Beachtung der allgemeinen Planungsgrundsätze zu.

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 10 Pt., Fett

Formatiert: Listenabsatz, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Deutsch (Deutschland)

Samtgemeinde Salzhausen · Rathausplatz 1 · 21376 Salzhausen
Tel. 04172 9099-0 · Fax 04172 9099-36
info@rathaus-salzhausen.de · www.salzhausen.de

Seite 1 von 24

Sparkasse Harburg-Buxtehude BLZ 207 500 00 · Kto.Nr.: 120 600 00 IBAN DE54 2075 0000 0012 0600 00 BIC: NOLADE21HAM
VB Lüneburger Heide e.G. BLZ 240 603 00 · Kto.Nr.: 403 313 1800 IBAN DE44 2406 0300 4033 1318 00 BIC: GENODEF1NBU
VB Winsener Marsch e.G. BLZ 200 699 65 · Kto.Nr.: 51 750 000 IBAN DE14 2006 9965 0051 7500 00 BIC: GENODEF1WIM



Dem regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises kommt die Aufgabe zu, die räumliche Entwicklung des Landkreises so zu steuern, dass die hohe Wohn- und Lebensqualität, die der Landkreis seinen Bewohnern bietet, auch langfristig erhalten bleibt. Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die abwägungsrelevanten und für den Plangeber erkennbaren öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Abwägungsgebot gilt für das gesamte Bundesgebiet und für alle Raumordnungspläne. Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz setzt hierauf auf. Es postuliert aber in § 2 Nr. 2 NROG einen Planungsgrundsatz, der bei der Aufstellung (auch) von Regionalplänen zu berücksichtigen, also in die Abwägung einzustellen ist. Danach sollen die verdichteten und die ländlichen Regionen gleichrangig zur Entwicklung des ganzen Landes beitragen. Die Verflechtung zwischen diesen Regionen soll verbessert und gefördert werden. Dabei sind für alle Teile des Landes dauerhaft gleichwertige Lebensverhältnisse anzustreben. Damit verfolgt das Land einerseits eine Gleichrangigkeit der städtischen und der ländlichen Lebensräume. Beide sollen gleichrangig zur Entwicklung des ganzen Landes beitragen. Die mit der Entwicklung des Landes Niedersachsen verbundenen Lasten und Chancen sind deshalb nicht einseitig, sondern möglichst gerecht von allen zu tragen. Das kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass für alle Teile des Landes gleichwertige Verhältnisse anzustreben sind. Das Land greift damit auf seiner Ebene die Formulierung aus Art. 72 Abs. 2 GG auf, durch den die Gesetzgebungskompetenz des Bundes über das Kriterium der Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse gesteuert wird. Zusammengefasst gehört damit die Chancen- und Lastengleichheit der Planbetroffenen zu den Abwägungsgrundsätzen, die bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen zu beachten ist.

Formatiert: Nicht Hervorheben

Das Prinzip gilt nicht im Sinne einer mathematischen Gleichheit. Die jeweils unterschiedlichen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen führen automatisch dazu, dass einzelne Planbetroffene in dem einen Sektor mehr zum Gelingen eines Planes beitragen müssen als andere; dafür profitieren sie in anderen Sektoren. Der Plangeber muss aber das Prinzip als solches in seiner Planung im Blick behalten und sich der Frage stellen, ob andere Lösungen in Betracht kommen, wenn es bei einer bestimmten planerischen Lösung im Ergebnis zu einer großen Unwucht zu Lasten einzelner Planbetroffener kommt.

Die Förderung regenerativer Energien und dabei insbesondere die Förderung der Windenergie ist ein herausragendes staatliches Ziel auf allen Planungsebenen. Das erkennt die Samtgemeinde Salzhäusen selbstverständlich an und steht auch mit voller Kraft hinter dieser Entwicklung. Ungeachtet dessen ist ebenso unbestritten, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zu einer nicht unerheblichen Belastung für die Landschaft und die ihr verbundenen und in ihr wohnenden Menschen führt. Dem hat der Bund bei der Festlegung der in den einzelnen Bundesländern zu erzielenden Flächenbeitragswerte Rechnung getragen. Bezogen auf den zweiten Stichtag 31.12.2032 bewegen sich die Flächenbeitragswerte – abgesehen von den Stadtstaaten, die sich in einer Sonderrolle befinden – zwischen 1,8 % und 2,2 %, also in einem relativ schmalen Band. Das beruht auf einer bewussten Entscheidung, alle Bundesländer zu ungefähr gleichen Teilen den Belastungen und Anforderungen auszusetzen, die mit der Nutzung der Windenergie verbunden sind. Diesen Gedanken hat das Land Niedersachsen aufgegriffen, als es um die Teilflächenbeitragswerte für die einzelnen Planungsregionen im NWindBG ging. Zwar hat sich das Land zunächst an der Windflächenpotenzialanalyse orientiert, sodann aber aufgrund einer Einigung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden einen Höchstwert von 4 % der Fläche des Planungsraumes eingezogen. Ausweislich der Gesetzesbegründung (dort S. 18) geschah das ausdrücklich, um der notwendigen Teilungsgerechtigkeit im Land Rechnung zu tragen und einzelne Planungsräume nicht zu überlasten.

Wir halten den Gedanken der Teilungsgerechtigkeit im Sinne einer gerechten Lastenverteilung für abwägungsrelevant auch auf der Ebene der Regionalplanung. Eine Regionalplanung, die dieses Prinzip unberücksichtigt lässt, verletzt den Rahmen einer gerechten Abwägung und führt nicht zu einem sachgerechten Abwägungsergebnis. Das bedeutet nicht, dass alle Städte und Gemeinden im Landkreis Harburg dieselbe Flächenquote tragen müssen; dagegen stehen schon Planungsrestriktionen, die in den unterschiedlichen Teilräumen nicht identisch und auch nicht flächenmäßig gleich sind. Führt aber die Anwendung eines Kriterienkatalogs am Ende dazu, dass einzelne Gemeinden hoch belastet und andere kaum belastet werden, muss die Regionalplanung diesen Umstand in die Abwägung einstellen und darlegen, wie sie dem Gedanken der Verteilungsgerechtigkeit abwägend Rechnung trägt.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass bei Anwendung des Kriterienkatalogs die Samtgemeinde Salzhäusen (SG) im Vergleich zu allen anderen Samtgemeinden und Einheitsgemeinden des Landkreis Harburg (LK) überproportional betroffen ist. Die SG soll fast 10 % ihrer Fläche für WEA bereitstellen um das vom Land vorgegebene Ziel für den LK Ziel von 2,44 % bis 31.12.2027 zu erreichen. Dies stellt eine signifikante Ungleichbehandlung und Beeinträchtigung z.B. der Naherholungsräume etc. der Einwohner der SG Salzhäusen dar. Vor dem Hintergrund, dass für Landkreise im Sinne der Verteilungsgerechtigkeit und um

einzelne Planungsräume nicht zu überlasten der genannte „Deckel“ von 4 % gilt, fordert die SG Salzhausen, diesen Deckel analog auch für Mitgliedsgemeinden innerhalb des LK anzuwenden, zumindest sollte im Zuge der abwägenden Entscheidung darauf hingearbeitet werden, dass dieser Wert annähernd erreicht wird.

2. Abwägungsausfall wegen Nichtberücksichtigung von Planungen nach § 245e (5) BauGB

An dieser Stelle ist anzumerken, dass bei Anwendung der Kriterien die SG im Vergleich zu allen anderen SG des überproportional betroffen ist. Die SG soll fast 10 % ihrer Fläche für WEA bereitstellen um das LK Ziel von 2,44 % bis 31.12.2027 zu erreichen. Dies stellt eine signifikante Ungleichbehandlung und Beeinträchtigung z.B. der Naherholungsräume etc. der Einwohner der SG Salzhausen dar. Vor dem Hintergrund, dass für Landkreise ein „Deckel“ von 4 % gilt, sollte gefordert werden, diesen Deckel analog auch für Mitgliedsgemeinden innerhalb des LK anzuwenden, zumindest sollte darauf hingearbeitet werden, dass dieser Wert annähernd erreicht wird.

Das deutliche Überschreiten des Zielwertes von 2,44 % bzw. max. 4 % ist auch aufgrund folgender Abwägungsmängel zurückzuführen:

Mit dem § 245e (5) hat der Bundesgesetzgeber den Gemeinden bzw. Samtgemeinden die Möglichkeit eingeräumt, abweichend zur Regionalplanung, selbst Flächen für die Windenergie auszuweisen. Von dieser Möglichkeit machen verschiedene Gemeinden, bzw. Samtgemeinden im LK Harburg und auch im unmittelbaren Einwirkungsbereich zur Samtgemeinde Salzhausen im LK Lüneburg Gebrauch.

Auf Seite 32 der Begründung wird hierzu ausgeführt: „Soweit schon bekannt und hinreichend verfestigt, hat der Landkreis die Windenergiegebiete der Gemeinden mit übernommen. Auf diese Gebiete wird im Rahmen der Abwägung hingewiesen.“

Tatsache ist, das bei keiner einzigen Fläche innerhalb des LK Harburg im Rahmen der Abwägung auf ein Gebiet verwiesen wird, welches die Voraussetzungen nach § 245e BauGB erfüllt. Die Samtgemeinde geht deshalb davon aus, dass hier tatsächlich erstmal nur Flächen ausgewiesen werden, die den vom LK definierten Abstandskriterien entsprechend und in der jeweiligen Einzelfallüberprüfung dann auch natur-schutzfachliche Aspekte und des Umzingelungskriterium überprüft wurden. Andere Kriterien werden je-weils nicht näher untersucht, was aus Sicht der Samtgemeinde zu Abwägungsmängeln bzw. -fehler führt, wie im folgenden anhand diverser Flächen im Gebiet der SG Salzhausen ausgeführt wird.

Aus Sicht der Samtgemeinde müssen diese Verfahren nach § 245e (5) BauGB keinen „verfestigten“ Stand vergleichbar mit dem § 3 (2) BauGB haben bevor sie in den Abwägungsprozess eingebunden werden, denn diese Verfahren werden voraussichtlich schneller durchgeführt als die Änderung des RROP, da die Frist für diese Verfahren gem. § 245e (5) BauGB spätestens am 31.12.2027 abläuft, bzw. schon früher, wenn tatsächlich der LK Harburg schneller sein sollte und das Flächenziel dann schon erreicht hat.

Zweck des § 245e (5) BauGB ist es nicht, dass bestimmte Gemeinden mit Windenergieflächen überbelastet werden, sondern dass generell der Ausbau der Windenergie beschleunigt wird, da erfahrungsgemäß die Planungsprozesse auf Samtgemeindeebene schneller durchgeführt werden als auf Landkreisebene.

Da der Landkreis das Flächenteilziel ja ausdrücklich erreichen will, und er vermutlich von dem festgelegten Planungshorizont bis 31.12.2027 Gebrauch machen wird, ist vor diesem Hintergrund spätestens am 31.12.2027 mit einer viel zu hohen Ausweisung von Windenergiegebieten im Verhältnis zum eigentlichen Teilziel auszugehen, welches einseitig zulasten insbesondere der Samtgemeinde Salzhausen geht, und welches darauf zurückzuführen ist, dass die Planungen gem. § 245e (5) BauGB bei der Abwägung des Landkreises zumindest bisher keine Rolle gespielt haben.

Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, dass die Verfahren gem. § 245e (5) BauGB in den Unterlagen in keinsten Weise Erwähnung finden und bei der räumlichen Planung bisher auch offensichtlich noch nicht berücksichtigt werden auch, wenn sie laut Begründung eigentlich berücksichtigt werden sollen. Dies hat gravierende Auswirkungen auf das Kriterium Flächenanteil, sowie Umfassungswirkung.

Für die Bevölkerung einer Ortschaft ist es nicht relevant, ob die Umfassungswirkungen von WEA von einer landkreisseitigen Vorrangflächenplanung ausgelöst wird oder von Anlagen, die im Rahmen des § 245e (5) BauGB geplant wurden. Gemäß § 1 Abs. 3 ROG haben sich die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einzufügen und hat die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums auf die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner

Formatiert: Listenabsatz, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 10 Pt., Fett

Formatiert: Schriftart: Kursiv

Teilräume Rücksicht zu nehmen (Gegenstromprinzip). Insofern sind gemäß dem Gegenstromprinzip auch die Planungen gem. § 245e (5) BauGB bei der Erstellung des Konzeptes zwingend in die Abwägung mit einzubeziehen, da von ihnen dieselben Wirkungen ausgehen werden wie die WEA die auf „Landkreisflächen“ errichtet werden.

Formatiert: Unterstrichen

Sie als „Reserve“ zu nutzen, stellt aus Sicht der Samtgemeinde ein Abwägungsfehler dar, denn dies würde bedeuten, dass der Samtgemeinde Salzhausen bewusst die in Rede stehenden 9,1 % ihrer Fläche als Vorrangfläche zugemutet werden, obwohl sie nach Einbeziehung von Planungen gem. § 245e (5) BauGB wahrscheinlich deutlich reduziert werden könnte.

Die Samtgemeinde sieht somit bei der Nichtberücksichtigung der parallel durchgeführten Bauleitplanungen von Städten und Gemeinden im LK Harburg und im Einwirkungsbereich zur Samtgemeinde Salzhausen einen gravierenden Abwägungsfehler, da ohne Not eine Überschreitung des Teilflächenzieles in Kauf genommen wird und die Belange der Samtgemeinde einseitig zurückgestellt werden.

Die Methodik zur Auswahl der Einzugsgebiete basiert nur auf Abstandsregeln zu Siedlungsbereichen und vorhandenen Datenmaterialien bzw. pauschalierter Ausweisungen z.B. des Landschaftsrahmenplanes. Hieraus ergeben sich dann die Potentialflächen.

3. Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 10 Pt.

In der Einzelfallüberprüfung werden diese dann lediglich nochmal auf absolute Unverträglichkeiten z.B. mit dem Artenschutz, oder auf ihre Umfassungswirkungen überprüft und dann weiter verfeinert. Auch dieser Prozess basiert nur auf vorhandenem Datenmaterial und abstrakter Abgrenzungen (z.B. mit Blick auf die Umfassungswirkung).

Hieraus ergeben sich hinsichtlich der Flächenauswahl innerhalb der SG Salzhausen gravierende Abwägungsmängel:

Formatiert: Listenabsatz, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

Ziel des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 ist es unter anderem, die Bewaldung des Landes in ihrem Bestand zu sichern und die günstigen Wirkungen des Waldes für die Umwelt, insbesondere die allgemeine Erholung im Wald, zu fördern.

Der Verlust dieser Flächen würde weit über die unmittelbare Zerstörung der Natur hinausgehen und einen langfristigen Verlust der Biodiversität sowie eine Verschlechterung des Klimaschutzpotentials zur Folge haben. Gemäß § 1 Abs. 4, 5 BNatSchG sind „Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften“ sowie „großräumige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume“ vor „Verunstaltung“ und „weiterer Zerschneidung“ zu bewahren. Die Ausweisung der Vorranggebiete im Naturpark Lüneburger Heide, bei dem es sich um einen großräumigen, weitgehend unzerschnittenen Landschaftsraum handelt, widerspricht diesen Zielen eindeutig. Denn es ist ein Eingriff in ein waldgeprägtes Hügelland. Die geplante Ausweisung von Potenzialflächen zur Windnutzung in unserer Region betrifft nicht nur die direkte Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen, sondern auch das empfindliche Gleichgewicht des Landschaftsbildes und die Erholungsfunktionen dieser Gebiete.

Das Thema „Landschaftsbild“ wird bei der Betrachtung der jeweiligen Potentialflächen nur immer pauschal mit den Aussagen des Landschaftsrahmenplanes behandelt (z.B. Landschaftsbild von hoher oder mittlerer Bedeutung). Nicht betrachtet wird, was die wertgebenden Faktoren für diese Einstufung waren und inwieweit diese Faktoren mit 250 m hohen Windenergieanlagen in Einklang zu bringen sind.

Die SG erkennt an, dass WEA innerhalb einer kleinstrukturierten Landschaft durchaus vorstellbar sind, diese wertgebenden Faktoren zeichnen einen Großteil des Landschaftsbildes der SG aus. Sie vermisst aber die Einbeziehung der topographischen Situation bei der jeweiligen Einzelfallbetrachtung.

Die Samtgemeinde Salzhausen weist gerade im südlichen Bereich ein Landschaftsbild auf, was nicht nur sehr klein strukturiert ist, sondern zusätzlich auch von sehr markanten Höhenzügen geprägt wird.

Schon bei der Vorrangflächenplanung der SG Salzhausen im Zuge der 27. Änderung des F-Planes war die Freihaltung dieses Bereiches südlich der Gemeinde Eyendorf und der Ortschaft Putensen ein wichtiges Abwägungskriterium bei der damaligen Auswahl der Vorranggebiete, die auch vom OVG Lüneburg (Urt. v. 24.01.2008, Az.: 12 LB 44/07) anerkannt worden war „und dies bei weit niedrigeren WEA. Das OVG kam hier zu dem Ergebnis, dass die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf das

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 10 Pt.

Landschaftsbild vom damaligen Vorhabenträger, der hier mehrere knapp 100 m hohe WEA errichten wollte nicht ausreichend gewürdigt wurden. Es fehlte eine differenzierte Analyse der visuellen Auswirkungen und eine umfassende Bewertung, wie die Windenergieanlagen das Landschaftsbild in dem betroffenen Gebiet verändern würden.

Die vorliegende Abwägung hat sich nicht ausreichend mit den Auswirkungen auf das Landschaftsbild auseinandergesetzt. Insbesondere wurde nicht so geplant, dass die für das Landschaftsbild sensiblen Bereiche angemessen geschützt werden, was zu einem Abwägungsfehler und letztlich zur Nichtigkeit der Planänderung führen kann. Unberücksichtigt bleibt bei dieser Bewertung, dass mit der Errichtung von bis zu 250 m hohen Windenergieanlagen der gesamte bisher noch nicht technisch überprägte Landschaftsraum zwischen Raven, Eyendorf und Putensen, der mit zahlreichen auch überregionalen Wanderwegen und touristischen Zielen ausgestattet ist, technisch überprägt wird und damit der Erholungswert der Landschaft entgegen der gutachterlichen Aussage mit Sicherheit drastisch reduziert wird. Dies hat bereits das OVG im Rahmen des Ortstermins in Putensen bei einer wesentlich kleineren Anlage von 98 m Höhe und bei diesigem Wetter festgestellt. Von herausragender Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung ist z.B. das Gebiet SAL 07/SAL 13. Das Gebiet ist Teil des Leader+ Projektes „Kulturlandschaft zentrale Lüneburger Heide“ und erfährt im Rahmen eines von der Europäischen Union geförderten Programms eine gezielte Entwicklung und Förderung, um die kulturelle Identität und die landschaftliche Unversehrtheit zu erhalten und zu stärken. Die Erholungsfunktion und das Landschaftsbild würden durch die Errichtung von Windkraftanlagen negativ beeinflusst.

In den Abwägungsunterlagen zum RROP fehlt jegliche Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Errichtung von WEA innerhalb der Vorrangfläche südlich von Eyendorf auf das gesamte südliche Samtgemeindegebiet, denn die WEA werden naturgemäß nicht nur in Eyendorf und Putensen sichtbar sein, sondern sie werden das Landschaftsbild bis weit auch in das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide etc. bzw. auch in den benachbarten Landkreis Lüneburg hinausstrahlen.

Da der Planung des Landkreises eine Referenzanlage von 250 m zugrundeliegt, ist es nicht verständlich, warum der Belang „Auswirkungen auf das Landschaftsbild“ offensichtlich konkret erst im Einzelgenehmigungsfall überprüft werden soll und nicht schon auf der Ebene der Raumplanung, obwohl gerade dieser Belang aufgrund der Höhe und der jeweiligen topographischen Situation bedeutende raumwirksame Auswirkungen hat, die aus Sicht der Samtgemeinde im Rahmen der Raumplanung gelöst werden müssen. Die pauschale Aussage, dass sich die Fläche in einem Landschaftsbild mit hoher Bedeutung befindet, ansonsten aber nicht analysiert wird weshalb dieses eine hohe Bedeutung hat und welche Schlüsse daraus zu ziehen sind, stellt aus Sicht der Samtgemeinde einen Abwägungsfehler dar, bzw. wird dem Umgang von Eignungsgebieten für 250 m hohe WEA im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild nicht gerecht.

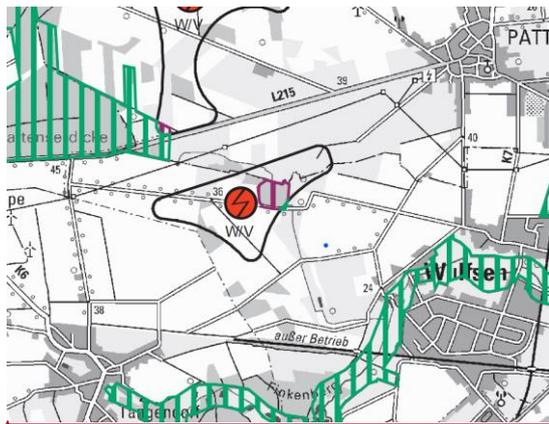
Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die südliche Abgrenzung dieser Fläche die Grenze zwischen dem LK Harburg und dem LK Lüneburg darstellt, auf Lüneburger Seite aber bisher seitens des LK Lüneburg keine entsprechende Vorrangfläche geplant wird, d.h. hier fehlt offensichtlich die interkommunale Abstimmung die gemäß ROG §7 Absatz 2 ROG zwingend vorgeschrieben ist.

Die SG fordert den Landkreis deshalb auf, die Vorrangfläche südlich von Eyendorf aus dem weiteren Verfahren zu nehmen, dies ist im Rahmen der Einzelfallprüfung aus Sicht der Samtgemeinde darstellbar ohne einen Abwägungsfehler hier zu begehen.

4. Einzelfallbetrachtung der im RROP Entwurf ausgewiesenen Flächen

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.

SAL 01 (nördlich von Tangendorf und Wulfsen):



Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.

Diese Fläche befindet sich zwar in einem wichtigen Naherholungsgebiet von Wulfsen und Tangendorf. Da sich hier aber bereits verschiedene Bestands-WEA befinden, hält die Samtgemeinde diese Ausweisung für vertretbar. Die Fläche hat eine Größe von 56 ha

SAL 11 (westlich der BAB 7 und Toppenstedt):



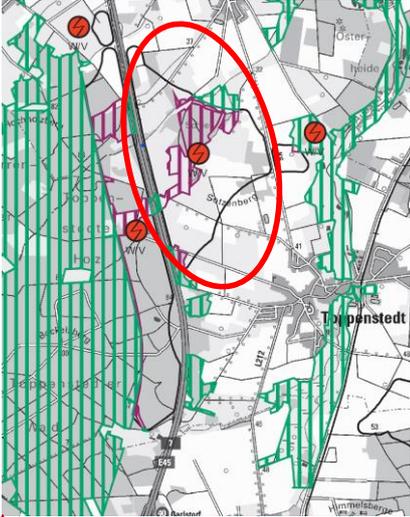
Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.

Diese Fläche ist von der Ortslage und der angrenzenden Landschaft Toppenstedts durch die BAB 7 getrennt. Diese Barrierefunktion und auch aufgrund der von dieser Autobahn ausgehenden Lärmimmissionen erfüllt diese Fläche nicht die Funktion als Naherholungsgebiet von Toppenstedt. Die Fläche wird deshalb als vertretbar eingestuft. Die Samtgemeinde bedauert aber, dass durch diese Fläche Wald in Anspruch genommen wird. Größe der Fläche: 193,96 ha

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.

SAL 17 östlich der BAB 7, zwischen Toppenstedt, Tangendorf und K 9:



Auch diese Fläche gehört insbesondere durch die Nähe der BAB 7 nicht zu den bevorzugten Naherholungsgebieten der betroffenen Ortslagen von Tangendorf und Toppenstedt, weshalb diese Ausweisung als vertretbar eingestuft wird. Größe der Fläche: 201,18 ha

SAL 02: östlich der Kreisstraße 9 (Verbindungsstraße zwischen Toppenstedt und Tangendorf):



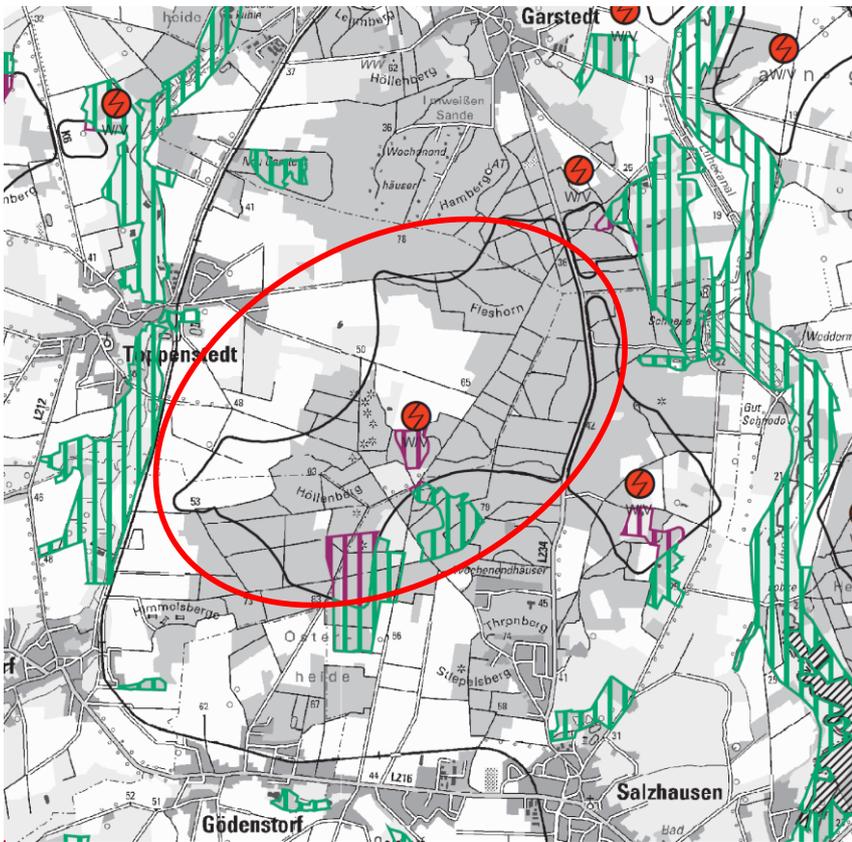
Wie in der Beschreibung auf Seite 142 richtig erwähnt, erfüllt diese Fläche die Voraussetzung für ein Landschaftsschutzgebiet und grenzt im Norden an ein FFH-Gebiet an. Sie liegt in einer Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung.

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.

Diese Fläche ist lediglich 11,93 ha groß, vermutlich kann hier maximal 1 WEA errichtet werden. Die Fläche steht räumlich im Zusammenhang mit der 201 ha großen Fläche SAL 17.

Die Fläche SAL 17 wird klar von der Autobahn und der Kreisstraße abgegrenzt. Um eine weitere visuelle Beeinträchtigung des wertvollen Landschaftsbildes zu vermeiden, sollte die Fläche SAL 02 aus der weiteren Planung herausgenommen werden. Eine einzelne Anlage östlich der K 9 würde visuell nicht mehr zu einem Windpark westlich der K 9 zugehören und deshalb das Landschaftsbild hier unnötigerweise zusätzlich beeinträchtigen.

SAL 05 (Waldfläche zwischen Toppenstedt, Salzhausen und Garstedt)



Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.

Die Beschreibungen der Fläche in der Begründung zum RROP Entwurf und im Umweltbericht machen den Eindruck, als ob entweder eine falsche Fläche beurteilt wurde oder als ob die Verfasser sich die Fläche vor Ort nicht angesehen haben. Entsprechend falsch ist auch die Schlussfolgerung, dass die Fläche für die Windenergie geeignet ist.

In der Begründung steht auf Seite 146 bei der zusammenfassenden Beschreibung des Flächenkomplexes Nr. 29 (SAL 03, SAL 05, SAL 24 und SAL 33): „Die Flächen werden derzeit als Ackerflächen genutzt. Teile der Fläche SAL 03 sind Wald (Mischwald).“ Fakt ist, die Fläche ist zum weit überwiegenden Teil als Kiefernwald anzusehen, lediglich in den Randbereichen im Westen und Südwesten befinden sich auch Acker- und Grünlandflächen.

Bei der Beschreibung der Aspekte für die Einzelflächenbeurteilung auf Seite 147 wird erwähnt, dass sich „ein kleiner Teil im LSG WL17“ befindet. Fakt ist, die komplette Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Garlstorfer Wald und weitere Umgebung.

Weiterhin wird hier erwähnt: „Ein kleiner Teil der Potenzialfläche SAL05 grenzt an einen historisch alten Waldstandort gemäß LRP“. Fakt ist, historisch alte Waldstandorte befinden sich nicht nur am Rand, sondern auch innerhalb dieser Fläche.

Diese Fläche zeichnet sich eine sehr bewegte Topographie aus, die u.a. mit dem Höllenberg (94 m) markante Höhen aufweist. Sie ist durchzogen mit einem dichten Wanderwegenetz und erfüllt die Funktion eines zentralen Naherholungsgebietes für die Bevölkerung von Salzhausen, Oelstorf, Gödenstorf, Garlstorf, Toppenstedt und Garstedt. Gründe dafür sind die interessante Topographie der Landschaft, der Bestand eines großflächigen, zusammenhängenden von technischer Infrastruktur freien Waldgebietes und die wohnortnahe Lage des Waldgebietes zu den genannten Ortschaften.

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen durch eine Nutzung dieser Waldfläche als Windpark verkennt diese Fakten vollständig, weshalb diese Fläche in der „Abwägung“ als geeignet angesehen wurde. Zwar wird im Umweltbericht zum RROP entgegen der Begründung richtigerweise erkannt, dass sich die Fläche vollständig im LSG befindet und auch zum größten bewaldet ist, dennoch sind die Schlussfolgerungen bei Nutzung als Windeignungsgebiet nicht nachvollziehbar:

Hier ein Auszug aus dem Umweltbericht:

„Der Hauptbaumbestand setzt sich aus Nadelwaldstrukturen zusammen, hier kann von einer kleinteilig negativen Entwicklung durch die Errichtung der Windenergieanlagen ausgegangen werden. ... Es wird davon ausgegangen, dass nur ein kleiner Bestandteil der Baumstruktur auf der Potenzialfläche gefällt werden muss.“ (Seite 255).

Ausgehend davon „dass für jede einzelne Windenergieanlage (WEA) dauerhaft mindestens 5.000 qm Waldfläche verloren gehen (ohne Erschließungswege), die vorhandenen Waldwege für den Transport von WEA in keinsten Weise geeignet sind, also massiv ausgebaut werden müssen, bzw. wahrscheinlich eher neue Schneisen zum Transport und für spätere Wartungsarbeiten hergestellt werden müssen, ist davon auszugehen, dass hier bei der Bewertung des Eingriffs tatsächlich eher das Bild einer offenen Landschaft zugrunde lag statt eines geschlossenen Waldgebietes mit einer bewegten Topographie.

Weiterhin wird im Umweltbericht die Auswirkung auf das Landschaftsbild wie folgt beschrieben:

„Das Landschaftsbild wird sich leicht negativ beeinflussen, nicht abzuschätzen bleibt, in wie weit die angrenzende Bevölkerung die Windenergieanlagen wahrnehmen wird oder ob diese durch den erhaltenden Baumbestand verdeckt werden.“ (Seite 255).

Die Samtgemeinde hält diese Bewertung für fachlich falsch. Ein Windpark innerhalb eines über 500 ha großen Waldgebietes mit einer bewegten Topographie ist kein „leichter“ Eingriff in das Landschaftsbild sondern im Gegenteil ein massiver Eingriff. Dieser wiegt umso schwerer, als das dieser Waldbestand wie angeführt ein zentrales Naherholungsgebiet für die Bevölkerung von sechs angrenzenden Ortschaften ist.

Warum man es nicht abschätzen kann, inwieweit die angrenzende Bevölkerung die Windenergieanlagen wahrnehmen wird oder durch den Baumbestand verdeckt wird, ist überdies ein Abwägungsfehler, denn der verbleibende Baumbestand (maximal 30 m hohe Bäume) kann unmöglich 250 m hohe Windenergieanlagen verdecken, noch dazu, wenn sie auf den verschiedenen Höhenzügen des Waldgebietes platziert werden. Wenn der Landkreis sich hier unsicher ist, sollte dies durch eine Visualisierung geprüft werden.

Angesichts dieser Fakten ist fraglich, warum der Landkreis in der zusammenfassenden Tabelle auf Seite 246 den Eingriff in das Landschaftsbild als „gering“ bewertet. Der Eingriff mit 250 m hohen WEA in einen bisher von technischen Einrichtungen unbelasteten Waldbestand, der zudem eine bewegte Topographie aufweist und sich keineswegs als Fichtenmonokultur sondern als typischer Kiefernwald, der durchsetzt ist mit Altwald- und Laubholzbeständen einer ehemaligen Heidefläche darstellt, ist keineswegs als „Gering“ zu bewerten. Aus Sicht der Samtgemeinde ist dieser Eingriff als „Hoch“ zu bewerten, da dieser intakte Waldbestand in Zukunft technisch völlig überformt wird, nicht nur durch die WEA mit ihren umgebenden Betriebsflächen sondern auch durch die notwendigen Zuwegungen, die nicht dem Bild der derzeitigen Wander- und Waldwege entsprechen.

Nicht in die Abwägung des Landkreises bei der Auswahl der einzelnen Eignungsgebiete ist auch der Umstand, dass im Raum Toppenstedt / Tangendorf großflächige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Kiesabbau bestehen. Bestehende Abbaugelände schränken die Naherholungsfunktion der Landschaft hier schon jetzt massiv ein, weitere

Formatiert: Schriftart: Arial

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.

werden aufgrund der Festlegungen im RROP dazukommen und zusätzlich wird nun der einzig intakte Landschaftsbereich, der nicht entweder von Lärm (BAB 7) oder von Abbaugebieten beeinträchtigt ist, nun durch die Nutzung als Windeignungsgebiet beeinträchtigt.

Bezüglich des Schutzguts „Mensch“ wird ausgeführt: „Zurzeit wird davon ausgegangen, dass durch den gewählten Siedlungsabstand keine erhöhte Schall- bzw. Lärmbelastigung für Anwohner entsteht, die genauen Grenzwerte müssen jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft werden.“

Die Reduzierung des Schutzgutes „Mensch / menschliche Gesundheit“ auf die Frage, ob die Bevölkerung durch die WEA einer erhöhten Schall- bzw. Lärmbelastigung ausgesetzt ist, ist nicht sachgerecht, da wie beschrieben wesentliche Funktionen, die dieses Gebiet für das „Schutzgut Mensch“ hat, nämlich die Naherholungsfunktion bei dieser Betrachtung völlig ausgeblendet wird. Lediglich bei der Aufzählung der Schutzgüter auf Seite 11 des Umweltberichtes wird erwähnt, dass für das Schutzgut Mensch auch der Erholungswert der Landschaft dazugehört. Inwieweit dieser aber bei der Betrachtung der einzelnen Flächen tatsächlich eine Rolle spielt, geht aus dem Umweltbericht nicht hervor. Es wird bei der Aufzählung der Kriterien die bei der Beurteilung dieser Fläche zu berücksichtigen sind, lediglich erwähnt, dass sich die Fläche in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung befindet. Eine abwägende Auseinandersetzung mit dieser Ausweisung erfolgt aber nicht. Vor dem Hintergrund der beschriebenen Bedeutung dieses Naherholungsgebietes für die Ortschaften Salzhausen, Oelstorf, Gördenstorf, Garlstorf, Toppfenstedt und Garstedt ist dies als Abwägungsausfall zu werten.

Dies wird auch auf der zusammenfassenden Tabelle auf Seite 246 des Umweltberichtes deutlich, in der die Auswirkung auf das Schutzgut Mensch / Gesundheit als gering eingestuft wird, wahrscheinlich vor dem Hintergrund, dass die einzuhaltenden Lärmwerte nach TA Lärm hier eben wahrscheinlich eingehalten werden können. Andere Aspekte fließen offensichtlich nicht in diese Bewertung mit ein.

Der große zusammenhängende Waldbereich zwischen Salzhausen und Garstedt hat überdies wichtige klimatische Funktionen, die bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen nicht betrachtet wurde.

Der Landkreis Harburg ist Mitglied des European Energy Award, ein Qualitätsmanagementsystem und Zertifizierungsverfahren für kommunale Energieeffizienz und Klimaschutz. Ein Ziel des European Energy Award ist der **Erhalt geschlossener Waldbereiche** sowie von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten und -schneisen aufgrund ihrer klimaökologischen Bedeutung. Dies wird auch auf Seite 29 des Umweltberichtes erwähnt.

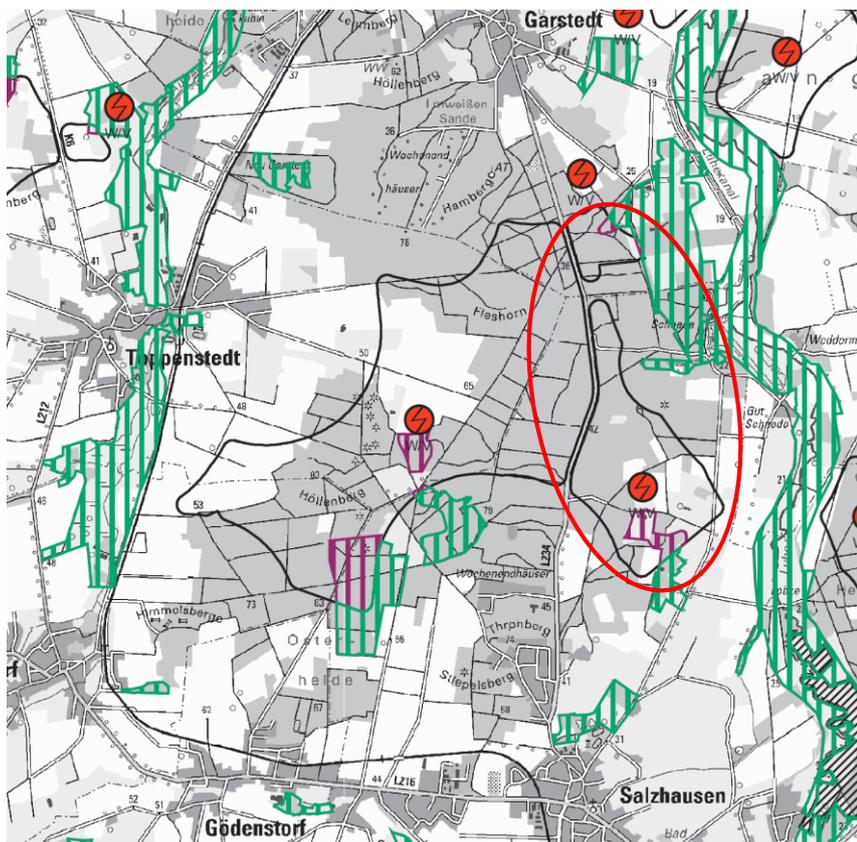
Eine Betrachtung dieses Ziels im Zusammenhang der Nutzung eines der größten geschlossenen Waldbereiche im Landkreis vor dem Hintergrund der Nutzung dieses Bereiches als Windeignungsgebiet mit den entsprechenden Verlust und „Durchlöcherung“ des Waldes durch WEA fehlt. Fakt ist, dass das Waldgebiet aufgrund seiner Großflächigkeit wie eine Wetterscheide wirkt, die auch für Luftaustausch etc. sorgt. Es ist zu befürchten, dass diese Funktion zumindest beeinträchtigt wird. Der Umweltbericht geht einfach pauschal davon aus, dass für das Schutzgut Klima keine negativen Auswirkungen durch die Planung hervorgerufen werden, da die WEA ja fossile Energien ersetzen sollen. Dies ist allerdings eine globale Aussage, die auch so stimmig ist, es fehlt aber angesichts des genannten Ziels, dem sich der LK durch seinen Beitritt zum European Energy Award verpflichtet hat (Erhalt geschlossener Waldbereiche wegen ihrer klimaökologischen Bedeutung) eine Auseinandersetzung mit den kleinklimatischen Folgen der konkreten Nutzung eines großen zusammenhängenden Waldbereiches für die angrenzenden Ortschaften. Solange man hier nur auf Mutmaßungen angewiesen ist, ist eine Bewertung der Folgen bezogen auf das Schutzgut Klima und der konkreten Waldfläche mit „keine Auswirkungen“ nicht fach- und sachgerecht.

Da bei dieser Fläche die WEA vorrangig im Wald erstellt werden müssen, werden hier neben den naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen nach BNatSchG auf der Grundlage des NWaldLG auch viele Hektar Waldersatzflächen benötigt. Im Umweltbericht wird lediglich lapidar erwähnt, dass das im weiteren Verfahren geklärt werden muss.

Die Waldfläche SAL 05 ist nur eine Waldfläche von vielen, die nun als Windeignungsgebiete überplant werden sollen, d.h. es werden wahrscheinlich sehr, sehr viele Hektar an Waldersatzflächen benötigt um diese Flächen adäquat zu ersetzen. Dies wird auch Auswirkungen auf die räumliche Struktur des Landkreises haben, von daher ist es unverständlich, dass es weder eine zumindest vorläufige und dem RROP-Maßstab angemessene Bilanzierung dieser Flächen gibt, noch ein Hinweis, wie und wo der LK sich die Waldersatzflächen vorstellt.

Im Ergebnis fordert die Samtgemeinde, dass die Fläche SAL 05 aus der weiteren Planung ersatzlos gestrichen wird.

SAL 03 (Waldfläche zwischen Salzhausen und Garstedt, östlich der L234)



Diese Fläche grenzt im Osten an die Fläche SAL 05 an und gehört zu dem Flächenkomplex 29, die in der Begründung als Ackerland beschrieben wird. Zusätzlich wird zur Fläche SAL 03 erwähnt: „Teile der Fläche SAL 03 sind Wald (Mischwald)“ Begründung Seite 146). Wie schon bei der Fläche SAL 05 ausführlich beschrieben ist diese Beschreibung der Fläche irreführend, da nicht nur Teile, sondern mindestens die Hälfte dieser Untersuchungsfläche als Wald anzusprechen ist, die andere Hälfte ist Teil der Luheniederung mit ihren landwirtschaftlich genutzten Flächen (Wiesen und Acker). Nach Abzug naturschutzfachlich bedeutsamer Flächen und „Umzingelungsflächen“ ist die verbleibende Fläche SAL 03, die als Windeignungsgebiet identifiziert wurde, fast vollständig als Wald anzusprechen.

Verkannt wurde bei der Auswahl dieser verbleibenden Fläche sämtliche Faktoren, die schon bei der Fläche SAL 05 genannt wurden (Beseitigung großer Waldflächen innerhalb eines großen mit der Fläche SAL 05 in Zusammenhang bestehenden Waldgebietes, Massive Beeinträchtigung eines wichtigen Naherholungsgebietes, in diesem Fall insbesondere für die Bewohner Salzhausens und des Gutes Schnede aber auch Garstedt und Vierhöfen. In diesem Zusammenhang wurde gar nicht thematisiert und in die Abwägung einbezogen, dass das Gut Schnede laut dem gültigen RROP die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung“ zu erfüllen hat. Das Gut Schnede besteht nicht nur aus dem eigentlichen Gut mit insgesamt 28 Wohneinheiten, sondern auch aus dem Seminar- und Tagungshaus Schnede, welches überregional bekannt ist und entsprechend der vom Landkreis zugeschriebenen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ mit der bisher noch intakten Landschaft wirbt und deshalb auch gut frequentiert wird.

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.

Dieses Tagungshotel wird zukünftig bis auf den Osten fast vollständig von WEA geprägt werden, die nicht in eine offene Landschaft gebaut werden, sondern für die große Teile des Waldes beseitigt werden müssen und die bis zu 425 m an das Tagungshotel heranrücken dürfen. Das bisher intakte Umfeld des Tagungshotels, dass zu Recht mit der umgebenden intakten Landschaft wirbt („Kleine Bäche und Teiche, offene Wiesen sowie **ausgedehnte Laub- und Mischwälder** bilden die landschaftliche Umgebung der prächtigen Jugendstilvilla und ihres Parks.“ – Auszug aus der Website des Tagungshotels Haus Schnede) wird sich radikal verändern, da sich die Zufahrtswege und die eigentlichen Standorte der WEA nicht in die vorhandene Landschaft harmonisch einbinden lassen können. Die vom Landkreis zugewiesene Entwicklungsaufgabe „Erholung“, die nicht nur den Gästen des Hauses Schnede sondern auch den Bewohnern Salzhausens, des Gutes Schnede, und Garstedts und Vierhöfens zugute kommen, kann so nicht mehr weiterentwickelt werden, sondern wird im Gegenteil drastisch beeinträchtigt. Im Umweltbericht und in der Begründung wird zu diesem Aspekt keine Abwägung getroffen, es wird lediglich festgestellt, dass sich das Gebiet laut Landschaftsrahmenplan in einer Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung befindet und ein „kleiner Teil im Westen“ in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung (Seite 146 der Begründung). Fakt ist, im gültigen RROP liegt das gesamte Gebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung (nicht nur ein kleiner westlicher Teil) und darüber hinaus wird diesem Teilbereich noch die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung zugesprochen.

Die Samtgemeinde begrüßt zwar, dass schon fast die Hälfte des Untersuchungsgebietes der Fläche SAL 03 aus naturschutzfachlichen und Umzingelungsgründen herausgenommen wurde, sie fordert aber, dass auch im Zusammenhang mit der westlich angrenzenden Fläche SAL 05 die **komplette** Fläche aus dem weiteren Verfahren herausgenommen wird. Der Landkreis hat ja auch richtigerweise diese Fläche zusammen mit der Fläche SAL 05 als zusammenhängenden Flächenkomplex 29 identifiziert.

Der Samtgemeinde ist wichtig, dass das bisher intakte Waldgebiet zwischen Salzhausen, Toppenstedt, Garstedt und Vierhöfen als von technischen Anlagen unbeeinflusstes zentrales Naherholungsgebiet erhalten bleibt und somit die im RROP zugesprochene Bedeutung als Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft bzw. auch der seitens des Landkreises zusätzlich zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung gerecht werden kann. Da zu diesen Aspekten weder in der Begründung noch im Umweltbericht abwägende Aussagen getroffen wurden (im Gegenteil die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung wird mit keinem Wort erwähnt) hält die Samtgemeinde dies für einen Abwägungsausfall, der zur Nichtigkeit der angestrebten RROP-Änderung führen kann.

Zusätzlich wird angemerkt, das der Abstand der Fläche zum Gut Schnede nicht 425 m betragen darf, sondern als Ortsteil von Vierhöfen mit einem Bruttobauand von ca. 2,75 ha und 28 Wohneinheiten analog zu anderen Ortsteile 900 m. Aus diesem geänderten Abstand würde sich die Fläche weiter drastisch reduzieren. Mehr hierzu unter der nachfolgend bewerteten Fläche SAL 33

Auch die bei der Fläche SAL 05 genannten weiteren Aspekte zum Waldersatz und zur Auswirkung auf das Kleinklima gelten für diese Fläche.

Im Ergebnis fordert die Samtgemeinde, dass die Fläche SAL 03 (173,28 ha) genauso wie die im räumlichen Zusammenhang stehende Fläche SAL 05 nicht nur reduziert, sondern aus der weiteren Planung ersatzlos gestrichen wird.

SAL 33 (Waldfläche östlich der Luhe, nördlich des Luhmühlener Turniergeländes)



Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.

Bei der Auswahl dieser Fläche sind dem Landkreis verschiedene Abwägungsfehler unterlaufen:

Die Abgrenzung der Fläche orientiert sich hinsichtlich des Guts Schnede an dem Kriterium „Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich“ mit bis zu 1 ha Nettowohnbaufläche.

Gut Schnede ist aus Sicht der Samtgemeinde nicht als Splittersiedlung, sondern als eigenständigen Ortsteil der Gemeinde Vierhöfen zu betrachten. Die kompakte Siedlungsstruktur dieses Ortsteiles und die Größe des Siedlungsbereichs geben diesem Bereich ein entsprechendes Gewicht eines eigenständigen Ortsteiles, der unter die Kategorie „Ortsteile mit Wohnnutzung (ab 1 ha Bruttobauland)“ rechtfertigt. Die Siedlung umfasst ca. 2,75 ha Bruttobauland, also weit mehr als das Doppelte der Mindestgröße um in diese Kategorie zu fallen.

Das die Siedlung seitens der Gemeinde Vierhöfen mit einer Außenbereichssatzung überplant wurde hat alleine den Grund, dass sich diese im Landschaftsschutzgebiet befindet und deshalb im Flächennutzungsplan auch nicht als Baufläche dargestellt wird. Eine räumliche Ausdehnung der historischen Siedlung ist weder vom Landkreis noch von der Samtgemeinde Salzhausen gewünscht. Um aber dennoch eine nachhaltige Nutzung des vorhandenen Gebäudebestandes und auch Ersatzbauten mit Wohnungen zu ermöglichen wurde seitens der Gemeinde Vierhöfen eine Außenbereichssatzung erlassen. Mittlerweile umfasst dieser Ortsteil 28 Wohneinheiten.

Bei der Anwendung der Abstandsfläche von 900 m von den Rändern dieses Ortsteiles ergibt sich somit ein völlig anderes Bild der Fläche SAL 33, der gesamte nordwestliche Teil der Fläche würde wegfallen, wie die nachfolgende Abbildung zeigt:



Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.

Die Fläche gehört außerdem zum Reitgelände des südlich angrenzenden Turniergeländes Luhmühlen. Das erst im Jahre 2011 mit über 11,5 Mio. Euro ausgebaut international für die Vielseitigkeitsreiterei bedeutsame Turnier- und Reitgelände Luhmühlen würde durch die Errichtung der WEA innerhalb des Waldgebietes erheblich an Attraktivität einbüßen. Grund dafür wäre nicht nur die gravierende Veränderung der bisher noch ruhigen und intakten Wald- und Wiesenlandschaft (in Verbindung mit der angrenzenden Westergellerser Heide), sondern auch die angeborene Schreckhaftigkeit der Pferde als Fluchttiere, die durch Schall und rotierenden Schattenwurf eine verstärkte Unfallhäufigkeit erwarten lassen.

Aus Sicht der Samtgemeinde sollte das Umfeld des Turnier- und Reitgelände auch weiterhin frei von technischen Einrichtungen bleiben, damit die Attraktivität des Turnierstandortes (es fanden hier bereits mehrere Europa- und eine Weltmeisterschaft statt) auch langfristig gewahrt bleibt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Freizeitgelände nicht nur von Spitzensportlern genutzt wird, sondern auch zahlreiche Freizeitreiter dieses Gelände für Ausritte nutzen. Die wirtschaftliche Existenz zahlreicher Reiterhöfe und auch Vereine hängt von der weiteren Attraktivität und Unversehrtheit dieses Außenreitgeländes im direkten Anschluss an das offizielle Turniergelände ab.

In der Begründung zu dieser Fläche und im Umweltbericht, der die Auswirkungen eines Windeignungsgebietes auf die verschiedenen Schutzgüter beschreiben und bewerten soll findet sich weder ein Hinweis auf die Bedeutung des Ortsteils Gut Schnede noch ein Hinweis auf die Bedeutung des Gebietes als wichtiges Ausreitgelände des international bedeutsamen Reit- und Turniergeländes Luhmühlen. Aufgrund dieses Ausfalls kann auch keine sach- und fachgerechte Bewertung dieses Standortes erfolgen.

Der Hinweis in der Begründung auf Seite 148, dass sich östlich dieser Fläche ein geplantes Vorranggebiet des Landkreis Lüneburg anschließt und dies bei der Umfassung der Fläche SAL 33 berücksichtigt wurde kann im übrigen nicht den Eingriff in den Waldbestand rechtfertigen, denn seitens des LK Lüneburg und der Samtgemeinde Gellersen wurde diese Fläche hier bewusst gewählt um so wenig wie möglich Waldflächen innerhalb des benachbarten Landkreises und Samtgemeinde zu beanspruchen. Dieses Ziel würde durch die Fläche SAL 33 konterkariert werden, auch wenn es sich dann eben um einen Waldbestand im direkten Anschluss an den Landkreis Lüneburg handelt. Im übrigen geht die Samtgemeinde davon aus, dass u.a. aus diesem Grund keine Abstimmung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG zwischen den Landkreisen im gemeinsamen Planungsraum des Turniergeländes Luhmühlen / Westergellerser Heide stattgefunden hat. Der Landkreis Harburg kann auch nicht davon ausgehen, dass das östlich angrenzende geplante Vorranggebiet des LK Lüneburg auf jeden Fall kommen wird, denn auch hier befindet sich das Verfahren noch in der Aufstellung.

Die Samtgemeinde fordert somit die ersatzlose Streichung und Herausnahme dieser Fläche aus den genannten Gründen. Dies würde nicht nur dem angrenzenden FFH-Gebiet der Luheau zugute kommen sondern auch das international bedeutsame Turniergelände sowie das attraktive Außenreitgelände für Spitzensportler und Freizeitreiter nachhaltig schützen.

Der Wegfall würde zudem die Beeinträchtigung eines weiteren wichtigen Waldgebietes verhindern, die Samtgemeinde regt an, die Auswahl der Flächen so zu steuern, dass möglichst wenig Waldgebiete in Anspruch genommen werden.

SAL 04 (Fläche östlich der Luhe bei Garstedt / Vierhöfen)



Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.

Das Plangebiet gehört nicht zu den bevorzugten Naherholungsgebieten von Garstedt und Vierhöfen, weshalb die Samtgemeinde die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung mitträgt.

Sie bittet aber um Beachtung eines größeren Siedlungsabstandes von Vierhöfen, da zur Zeit Überlegungen in Vierhöfen anstehen, die zukünftige Siedlungsentwicklung von Vierhöfen im Norden in dem Dreieck zwischen der Garstedter Straße und der Kreisstraße zu etablieren. Eine Rücknahme der östlichen Abgrenzung um 200 m bzw. eine pauschale Abstandsregelung von 1.100 m wären deshalb hilfreich und würden Spielraum für eine geordnete Siedlungsentwicklung Vierhöfen in diesem Raum schaffen.

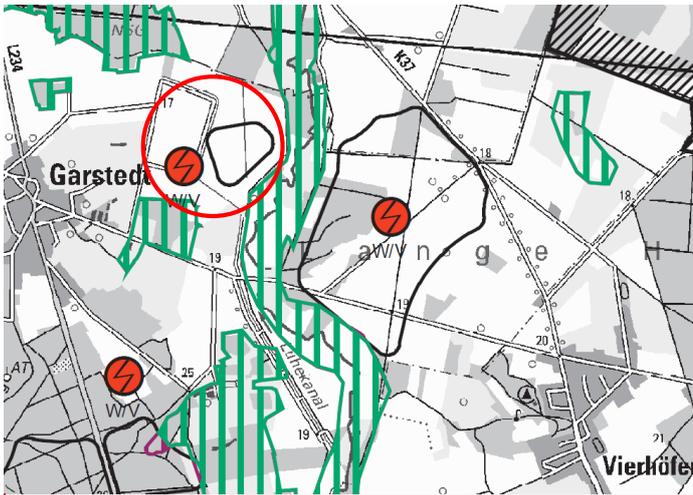
Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.

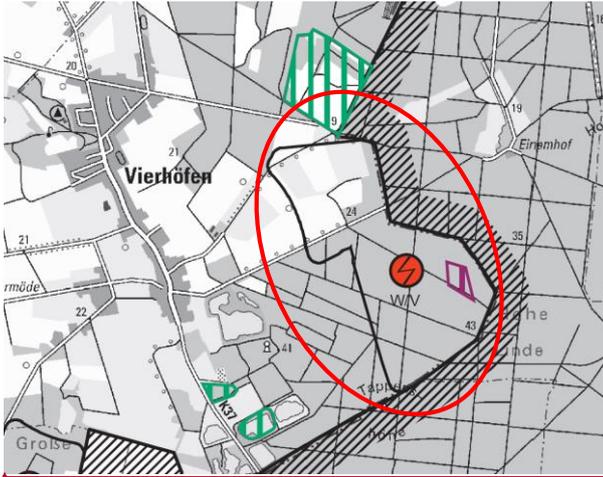
Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.

SAL 06 (Waldfläche westlich der Luhe bei Garstedt)



Aufgrund der vorgenommenen Verkleinerungen und Berücksichtigung des Landschaftsschutzgebietes und auch aufgrund der Tatsache, dass es sich vorwiegend um Ackerflächen in einer Offenlandschaft handelt ist die Samtgemeinde Salzhausen mit der Ausweisung dieser Fläche einverstanden. (Größe 12,75 ha)

SAL 29 (Waldfläche östlich Vierhöfen)



Die Samtgemeinde Salzhausen spricht sich aus folgenden Gründen gegen eine Ausweisung dieser Fläche Windengungsgebiet aus:

Auch bei dieser Fläche handelt es sich zum größten Teil um einen geschlossenen Waldbereich, der durch eine bewegte Topographie geprägt wird, u.a. durch den Höhenzug Tappens-Höhe.

Das bewegte Geländeprofil ist auch auf dem nachfolgenden Ausschnitt aus dem bestehenden RROP ersichtlich.

Vorgelagert ist dieser Fläche ein sehr großflächiges (Vorrang- und Vorbehaltsgebiet) Rohstoffgewinnungsgebiet, welches weder in der Begründung noch im Umweltbericht erwähnt wird.



Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.

Ausschnitt aus dem RROP 2025 mit dem Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung

Weder in der Begründung noch im Umweltbericht wird darauf eingegangen, wie sich der Landkreis die Erschließung dieses Waldgebietes für die Zwecke der Windenergienutzung vorstellt und auf welche kumulativen Auswirkungen sich die Bewohner Vierhöfens im Zusammenwirken mit dem Kiesabbaugebiet und der gleichzeitigen Nutzung des Waldes als Windpark einstellen müssen.

Fakt ist, dass sowohl mit den Beeinträchtigungen, die durch das Rohstoffsicherungsgebiet und dem jahrzehntelangen Ausbau dieses Gebietes sowie der gleichzeitigen Nutzung des Windparks mit den erforderlichen Schneisen und großflächigen technischen Waldinseln, die zwangsläufig entstehen werden der gesamte bisher noch intakte Landschaftsraum im Südosten von Vierhöfen der Erholungsnutzung entzogen wird.

Die vorhandene Seenlandschaft stellt sich heute besonders im Sommer als ein äußerst beliebter Freizeitbereich dar, der mitunter zu großen Verkehrsproblemen und daraus resultierenden Beeinträchtigungen in der Ortslage Vierhöfens führt.

Es wird deshalb zur Zeit mit dem Eigentümer der Flächen ein Konzept erarbeitet, wie diese Situation so gesteuert und verbessert werden kann, dass dieser bisher mehr oder weniger ungeordnete Freizeitbereich gezielt geordnet und die vorhandenen Probleme im Sinne der Bevölkerung Vierhöfens aber auch der sonstigen Nutzer, die zum Teil von weither kommen gelöst werden können.

U.a. ist auch angedacht einen Teilbereich kommerziell als Ferienhausnutzung und / oder Wohnmobilstellplatz mit der Möglichkeit, das vorhandene Gewässer als Badeteich zu nutzen.

Diese geordnete Freizeitnutzung würde auch deshalb Sinn machen, weil nicht nur die vorhandene Seenlandschaft zur Naherholung einlädt, sondern auch das angrenzende große Waldgebiet des Einemhofer Waldes mit der nahe gelegenen Revierförsterei ein beliebtes Wandergebiet darstellt.

Die Nutzung dieses Waldgebietes für die Windenergie und die damit verbundene zwangsläufige Technisierung und Industrialisierung dieser bisher ruhigen Waldlandschaft würde bedeuten, dass die geplante Freizeitnutzung so sehr beeinträchtigt wird, dass es fraglich ist, ob diese überhaupt so angenommen wird und damit ein schon seit Jahrzehnten vorhandenes Problem in Vierhöfen nicht einvernehmlich gelöst werden kann.

Die mögliche Nutzung des Vorrang- und Vorbehaltsgebietes stellt für die Bewohner Vierhöfens schon ein sehr große und massive Beeinträchtigung dar, wie dem Landkreis auch bekannt ist, eine zusätzliche Beeinträchtigung dieses Landschaftsareals durch eine weitere Zerlöcherung und Technisierung des angrenzenden Waldbereiches hält die Samtgemeinde für unzumutbar.

In der Begründung und im Umweltbericht wird diese dem Landkreis bekannte Problematik gar nicht erwähnt und infolgedessen findet hier auch keine Abwägung statt, die Samtgemeinde wertet dieses deshalb als fehlerhaften Abwägungsausfall.

Das Ergebnis der Einzelfallbetrachtung (also die „Abwägung“) beschränkt sich auf eine Reduzierung der Fläche aufgrund von angenommen Umzingelungsdaten und auf der Tatsache, dass nach Auswertung vorhandener Daten offensichtlich keine naturschutzfachlich bedeutsamen Gebiete betroffen sind. Alle anderen Belange werden zusammenfassend als „Die weiteren betroffenen Aspekte“ benannt, die nicht zu einer Reduzierung oder einem Wegfall führen. Welche Aspekte dies sind und wie der Abwägungsprozess hierzu aussieht wird nicht ausgeführt. Falls damit gemeint sein sollte, dass z.B. ein Vorbehaltsgebiet für Erholung regelmäßig hinter den Belangen der Windenergie zurücktreten muss oder auch das hier ausgewiesene Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ist dies keine sachgerechte Abwägung, denn eine Abwägung dieser Belange auf den konkreten Einzelfall findet regelmäßig nicht statt.

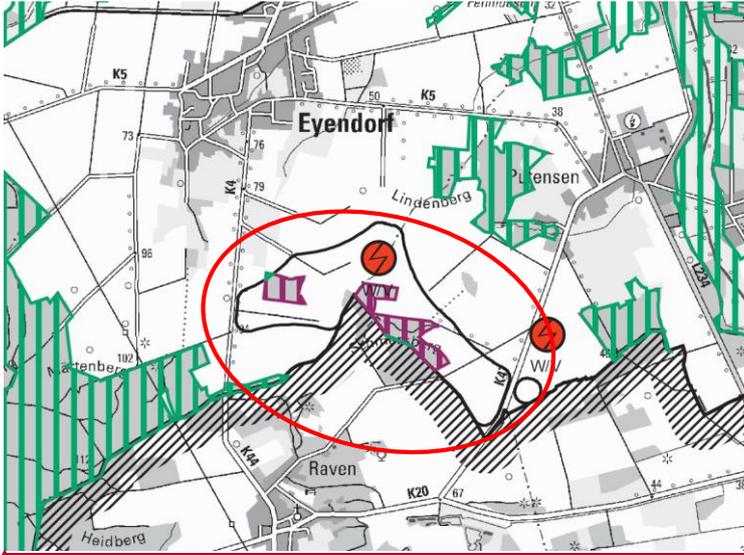
Das Fazit im Umweltbericht wirkt ähnlich oberflächlich:

Fazit Umweltbericht: S. 258: „SAL29 die Potenzialfläche ist mit Nadelwald bestellt, im angrenzenden Nachbarlandkreis Lüneburg befindet sich zudem eine Biotopverbundsstruktur gemäß LROP2022. Im Rahmen der BImSchG-Genehmigung müssen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG geprüft werden. Auf der Gebietsseite des Landkreis Harburg liegt keine Biotopverbundsstruktur gemäß LROP2022 vor. Ebenfalls sind keine wertgebenden Arten bekannt. Das Landschaftsbild wird von der Windkraft beansprucht, ob und wie diese Beanspruchung ausfällt liegt im Ermessen des Betrachters. Es wird von keinen irreversiblen Veränderungen ausgegangen.“

Besonders ist hier hervorzuheben (wie übrigens bei allen Windeignungsgebieten), dass die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Artenschutz) auf das BImSch-Genehmigungsverfahren verschoben wurde, d.h. der

Landkreis nimmt hin, dass die ausgewiesenen Windeignungsflächen eventuell gar nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden kann, da die vorhandene Datenlage hinsichtlich des Artenschutzes eine entsprechende Nutzung noch gar nicht belegen kann.

SAL 07 / SAL 13 (südlich von Eyendorf / Putensen)



Bei den Flächen SAL 07 und SAL 13 handelt es sich um Flächen, die für die Bedeutung des Landschaftsbildes und der Erholung von herausragender Bedeutung sind.

Die Beschreibung der Fläche in der Begründung auf Seite 154 erstreckt sich auf einige wenige Zeilen nämlich:

„Die Potenzialfläche SAL 07 liegt in einer Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung (LRP Karte 2) sowie die gesamte Potenzialfläche im VBG Erholung (LRP Karte 7).

• Die Potenzialfläche SAL 07 weist eine Überlappung mit dem LSG19 auf, welches die Voraussetzung zur Unterschutzstellung gemäß den § 26 BNatSchG erfüllt. Allerdings ist eine rechtliche Sicherung bislang nicht erfolgt (LRP Karte 6).

• Die Potenzialfläche SAL 07 selbst wird überwiegend ackerbaulich genutzt, die Fläche SAL 07 wird durch lineare Gehölzstrukturen unterbrochen (LRP Karte 1).

• Die Potenzialfläche SAL 07 ist ca. 20 m von der K4 und K47 entfernt.“

Die Fläche SAL 13 wird gar nicht erst beschrieben. Diese Kurzbeschreibung für die Fläche SAL 07 trifft auf fast alle Flächen im Landkreis zu, von daher ist es nicht verwunderlich, dass das „abwägende“ Fazit zur Aufnahme dieser Flächen auf Seite 157 der Begründung ähnlich kurz und prägnant ausgeführt wird:

„Die Potenzialflächen SAL 07 und SAL 13 weisen keine Beeinträchtigungen von naturschutzfachlich bedeutsamen Gebieten und FFH-Gebieten auf. Zudem verfügt die Potenzialfläche SAL 13 über ein ausreichendes Flächenpotenzial für die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen, weshalb die Potenzialflächen SAL 07 und SAL 13 für eine Windenergienutzung geeignet sind.“

Die Prüfung der Umweltbelange ist ähnlich kurz beschrieben und kommt auf der Seite 256 zu folgenden aus Sicht der Samtgemeinde völlig falschen Ergebnissen:

„Es sind weder wertvolle Baumstrukturen oder Tierarten mit besonderen Schutzcharakter betroffen.“

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt., Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.

Tatsache ist, es werden verschiedene alte Waldstandorte (zum Teil Mischwaldbestände, nicht nur wie fälschlich suggeriert reine Nadelholzbestände) mit dieser Ausweisung überplant, die bisher im RROP als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt sind, die also aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung auf jeden Fall erhalten bleiben müssen. Das Fazit „Wertvolle Baumstrukturen sind nicht betroffen“ ist also falsch, diese Bereiche hätten nicht überplant werden dürfen. Sollen sie dennoch überplant werden ist eine sach- und fachgerechte Auseinandersetzung mit diesem Belang erforderlich, die aber an keiner Stelle weder in der Begründung noch im Umweltbericht zu finden ist. Es wird lediglich auf das BlmSch-Genehmigungsverfahren verwiesen „ob und in welchem Maße die vorhandene Nadelwaldstruktur betroffen sein wird. Es werden jedoch keine negativen Auswirkungen erwartet. Im Rahmen der BlmSchG-Genehmigung muss auf Ausgleich- und Kompensationsmaßnahmen sowie Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG geprüft werden.“ Umweltbericht, Seite 256.

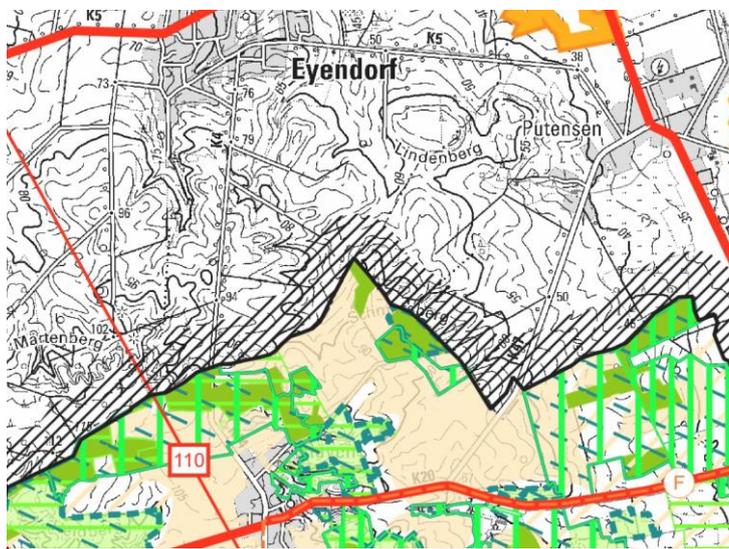
Durch die Beseitigung des Vorrangflächenziels der Altwaldstandorte sind diese nicht mehr geschützt, eine Verschiebung auf ein BlmSch-Genehmigungsverfahren ist aus Sicht der Samtgemeinde nicht fachgerecht, es fehlt eine Auseinandersetzung mit dem Thema Beseitigung der Kleinwaldbestände aus dem vielfältig strukturierten von technischen Anlagen bis völlig unberührten Landschaftsbild, mit den daraus resultierenden ökologischen Folgen für das Bild der Landschaft und ihren Erholungswert und nicht zuletzt auch den daraus resultierenden ökologischen Folgen.

Aus der zitierten Bestandsbeschreibung geht außerdem hervor, dass Tierarten mit besonderen Schutzcharakter nicht betroffen sein sollen.

Das Plangebiet ist aufgrund der vielfältig strukturierten offenen Landschaft mit vielfältigen Kleinstbiotopen und Kleinwäldern und der besonderen Topographie mit Höhenunterschieden bis zu 60 m ein bevorzugtes Jagdgebiet vieler Rotmilane, die jedes Jahr hier zu beobachten sind.

Die Ausweisung dieses Vorranggebietes trotz des Wissens um das bevorzugte Jagdgebiet von Rotmilanen als eine kollisionsgefährdete, unter strengem Schutz stehende Vogelart wäre ein signifikanter Abwägungsfehler. Der Landkreis Lüneburg hat deshalb auf der direkt angrenzenden Seite auf ein ebenfalls dort mögliches Vorranggebiet in seinem RROP verzichtet.

Das der Landkreis Harburg dennoch hier ein Vorranggebiet plant, stellt zum einen einen Abwägungsfehler aus artenschutzrechtlicher Sicht aber auch ein Fehler hinsichtlich der fehlenden Abstimmung der beiden Planungsträger gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG dar, denn die Absicht des LK Harburg hier ein Windeignungsgebiet auszuweisen würde der Zielsetzung des benachbarten Landkreises widersprechen, aus Gründen des Artenschutzes hier auf eine entsprechende Ausweisung zu verzichten.



Auszug aus dem Entwurf des RROP des Landkreis Lüneburg im Bereich Raven.

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.

Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.

Im Umweltbericht wird auf Seite 21 das Ziel erläutert, dass durch die regionalplanerische Steuerung die Landschaftsbereiche, die besonders schützenswert sind, von ungewollter Nutzung freigehalten werden. Dieses Ziel unterstützt die Samtgemeinde nachhaltig!

Der obige Ausschnitt aus dem Entwurf des RROP des LK Lüneburg zeigt deutlich die bewegte Landschaft mit Höhenunterschieden von bis zu 50 bis 60 m Richtung Landkreisgrenze. Eine entsprechende Wirkung werden dann 250 m hohe WEA nicht nur auf das Landschaftsbild um Raven, Eyendorf und Putensen haben, sondern das Landschaftsbild wird aufgrund der Höhenlage den gesamten Südbereich der Samtgemeinde Salzhausen beeinträchtigen.

Diese Fläche war bereits Anfang der 2000er Jahre schon einmal Gegenstand einer Vorrangflächenplanung für Windenergie (27. Änderung des Flächennutzungsplanes). Die Samtgemeinde hatte sich damals aufgrund der herausragenden Bedeutung des gesamten Areals für das Landschaftsbild und der damit einhergehenden Bedeutung für die Naherholung aber auch für den Heidetourismus südlich von Eyendorf und Putensen dagegen entschieden, diese Fläche als Vorrangfläche für Windenergie auszuweisen.

Hier ein Zitat aus der damaligen Begründung zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes:

„Die eiszeitliche Entstehungsgeschichte der Lüneburger Heide lässt sich gerade an den steilen Hängen südlich von Eyendorf sehr gut ablesen. Von diesen höchsten Punkten innerhalb der Samtgemeinde hat man weite Blicke über das gesamte Gebiet der Samtgemeinde nach Norden. Durch diese Höhenlage befindet sich darüber hinaus dieser Landschaftsraum in unmittelbarem Einflussbereich des nur wenige Kilometer westlich gelegenen Naturschutzpark Lüneburger Heide. Durch das sehr bewegte Geländere Relief und der Gliederung durch zahlreiche Hecken, Feldgehölze und Kleinwaldbestände besitzt die Landschaft eine herausragende Eignung für die Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung. Naturräumlich betrachtet gehört dieser Bereich zur Heidelandschaft, weshalb dieser Gesamttraum auch innerhalb des Leader + Projektes Kulturlandschaft zentrale Lüneburger Heide liegt. Ausdrückliches Ziel dieses von der EU geförderten Projektes ist es, die Kulturlandschaft „Lüneburger Heide“ zu bewahren, weiter zu entwickeln und durch gezielte Projekte insbesondere für den Tourismus weitere Impulse zu schaffen. Da eine weitgehend „unversehrte“ Erholungslandschaft Lüneburger Heide und die Erweiterung des Naturschutzparkes ... im unbedingten Interesse der Samtgemeinde liegt, ist dieser Belang für die Samtgemeinde von herausragender Bedeutung bei der Bewertung der einzelnen Flächen..... dass die Errichtung von WEA hier nicht nur lokale Auswirkungen auf den Nahbereich der einzelnen Ortschaften hat, sondern aufgrund der besonderen topographischen und naturräumlichen Lage hat die Errichtung von WEA auf den einzelnen Flächen eben auch Auswirkungen auf die weitere Entwicklungsfähigkeit dieses Gesamttraumes als Erholungsraum für die Metropolregion Hamburg und als (weiter zu entwickelnder) Fremdenverkehrsraum innerhalb der Samtgemeinde Salzhausen. Die Erhaltung der noch weitgehend von technischen Großanlagen freien Kulturlandschaft in diesem Raum und die mögliche Erweiterung des Naturparkes Lüneburger Heide auf das Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen mit ihren damit verbundenen Entwicklungsperspektiven für die heimische Wirtschaft hat für die Samtgemeinde Salzhausen Vorrang vor der Nutzung dieser Fläche bzw. des Landschaftsraumes für die Zwecke der Windenergie.“

Zu dem konkreten Bereich südlich von Putensen wird weiter ausgeführt:

„Die Potentialfläche liegt in 1000m Entfernung vom südöstlichen Siedlungsrand von Putensen. ... Durch die Fläche führt der Wanderweg „S 4“, der die Gemeinde Oldendorf mit diesem Bereich verbindet. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich bedeutende Großsteingräber (Ganggräber), die diesen Raum für Wanderer besonders interessant machen. Aufgrund der Höhenlage (um die 60 ü. NN) und der direkten Blickbeziehung zum Ortskern Putensen gelten hier die bereits erwähnten generellen Bedenken ..., die aus Sicht der Samtgemeinde gegen eine Ausweisung dieser Fläche als Vorrangfläche sprechen. Gerade die umgebende Landschaft mit dem schönen Dorf Raven und den vielen gut ausgebauten Wanderwegen und Hügelgräbern eignet sich hervorragend für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft.“

An dieser Sachlage hat sich nicht geändert, außer das inzwischen der Naturpark Lüneburger Heide bis zur Hansestadt Lüneburg erweitert wurde und durch zahlreiche Investitionen in touristische Infrastruktur (auch von der Samtgemeinde Salzhausen) mittlerweile ein herausragendes Urlaubsziel in Deutschland geworden ist. Die damals gesetzten Ziele der Leader-Region sind somit erfüllt worden und es wird nach wie vor daran gearbeitet, den Naturpark Lüneburger Heide weiter im Hinblick auf den Tourismus aber auch als Naherholungsort für die einheimische Bevölkerung weiter zu entwickeln.

Der Landkreis hat damals die Entscheidung, diese Fläche nicht als Vorranggebiet auszuweisen **ausdrücklich** begrüßt und als Grundlage auch für seine damalige Planung der Vorrangflächen im RROP 2019 genutzt, wie aus der der nachfolgend zitierten Stellungnahme des Landkreises vom 22. Januar 2004 zum Flächennutzungsplan hervorgeht:

„Durch die kontinuierlich wechselnde Höhenlage und die Gliederung der Landschaft durch Hecken, Feldgehölze und Kleinwaldbestände ist eine **herausragende Wirkung insbesondere für die Erholung, die Dokumentation der eiszeitlichen Entstehung und der vielfältigen Kulturlandschaftselemente** zu verzeichnen. Dieser Raum gehört naturräumlich auch zur Heidelandschaft. Insofern wird die Entscheidung, dieses Gebiet nicht als Windstandort vorzusehen, **ausdrücklich begrüßt**.

Diese damalige Abwägung im Flächennutzungsplan war Gegenstand mehrerer Gerichtsverfahren (VG Lüneburg, OVG Lüneburg und BVerwG) und wurde dort jeweils bestätigt. Dem Urteil des OVG Lüneburgs ging sogar ein Ortstermin voraus, in dem sich die zuständige Kammer ein Bild vor Ort gemacht hat um dann zu dem Schluss zu kommen, dass die Samtgemeinde vor dem Hintergrund der damals geplanten lediglich 98 m hohen Anlagen hier keinen Abwägungsfehler begangen hat.

Vor dem Hintergrund der im Umweltbericht genannten Zielsetzung, dass die vorliegende **Änderung des RROP der regionalplanerische Steuerung** dient um die Landschaftsbereiche, die **besonders schützenswert sind, von ungewollter Nutzung** freizuhalten, liegt hier nach Ansicht der Samtgemeinde deshalb ein offensichtlicher und massiver Abwägungsfehler vor, denn der Landkreis hat damals der Samtgemeinde bestätigt, dass dieser Bereich aufgrund seiner besonderen Morphologie als **absolut einmalig im Kreisgebiet** einzustufen sei und hatte diese Ansicht richtigerweise auch in seinem damaligen RROP ebenfalls zugrunde gelegt.

In den Abwägungsunterlagen zum RROP fehlt jegliche Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Errichtung von WEA innerhalb der Vorrangfläche südlich von Eyendorf auf das gesamte südliche Samtgemeindegebiet, denn die WEA werden naturgemäß nicht nur in Eyendorf und Putensen sichtbar sein, sondern sie werden das Landschaftsbild bis weit auch in das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide bzw. auch in den benachbarten Landkreis Lüneburg hinausstrahlen.

Im Umweltbericht zum RROP wird beschrieben, „Eine Vorbelastung durch die K4 ist bereits gegeben.“ Dies ist angesichts des Gegenstands der raumwirksamen Planung von 250 m hohen WEA in dieser Landschaft absolut unverstänlich und in keiner Weise sach- und fachgerecht und kann nicht dazu dienen, dieses Gebiet als Windeignungsgebiet auszuweisen.

Da der Planung des Landkreises eine Referenzanlage von 250 m zugrundeliegt, ist es nicht verständlich, warum der Belang „Auswirkungen auf das Landschaftsbild“ offensichtlich konkret erst im Einzelgenehmigungsfall überprüft werden soll und nicht schon auf der Ebene der Raumplanung, obwohl gerade dieser Belang aufgrund der Höhe und der jeweiligen topographischen Situation bedeutende raumwirksame Auswirkungen hat, die aus Sicht der Samtgemeinde im Rahmen der Raumplanung gelöst werden müssen. Die pauschale Aussage, dass sich die Fläche in einem Landschaftsbild mit hoher Bedeutung befindet, ansonsten aber nicht analysiert wird **weshalb** dieses eine hohe Bedeutung hat und welche Schlüsse daraus zu ziehen sind, stellt aus Sicht der Samtgemeinde einen Abwägungsfehler dar, bzw. wird dem Umgang von Eignungsgebieten für 250 m hohe WEA im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild nicht gerecht.

Da sich die Landschaft südlich von Eyendorf und Putensen seit den 20er Jahren nicht verändert hat, erinnert die Samtgemeinde deshalb den Landkreis an seine eigene Beurteilung, dass dieser Landschaftsbereich als **absolut einmalig im Kreisgebiet** einzustufen ist.

Vor dem Hintergrund des auf Seite 11 genannten Zieles (Landschaftsbereiche, die besonders schützenswert sind, von ungewollter Nutzung freizuhalten) sowie aus Gründen des Artenschutzes (u.a. wichtiges Jagdhabitat für Rotmilane) und der Rücksichtnahme auf die Planungen des LK Lüneburg fordert die SG den Landkreis deshalb auf die Vorrangflächen SAL 07 und SAL 13 südlich von Eyendorf und Putensen aus dem weiteren Verfahren zu nehmen.

SAL 08 (Waldfläche südlich von Lübbestadt)



Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.
Formatiert: Schriftart: Arial, 10 Pt.

Die Samtgemeinde bedauert, dass diese große zusammenhängende Waldfläche als Vorranggebiet für die Windenergie genutzt werden soll. Angesichts der nahen BAB 7 mit ihren erheblichen Immissionen und der Tatsache, dass der Landschaftsraum südlich dieser Fläche schon von einigen WEA geprägt wird, kann die Samtgemeinde die Abwägung hinsichtlich der Auswahl dieses Gebietes nachvollziehen.

5. Verlust der kommunalen Selbstverwaltungsbefugnisse

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 10 Pt., Unterstrichen
Formatiert: Listenabsatz, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 5 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

Ein besonders kritischer Punkt ist die Tatsache, dass durch die geplante Ausweisung von Potenzialflächen für Windenergie die kommunale Selbstverwaltungsbefugnis erheblich eingeschränkt wird. Nach dem Entwurf der Regionalplanung hat die Gemeinde nur noch sehr begrenzte Einflussmöglichkeiten auf die Ausgestaltung und Genehmigung von Windenergieprojekten. Insbesondere die Möglichkeiten, über den Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan Einfluss auf die Windflächenplanung zu nehmen, wurden weitgehend entzogen.

Diese Einschränkung unserer kommunalen Selbstverwaltung stellt nicht nur einen Verlust an Entscheidungsfreiheit dar, sondern gefährdet auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Handlungsfähigkeit der Samtgemeindeverwaltung. Als Kommune sind wir verpflichtet, die Interessen unserer Bevölkerung zu vertreten und lokale Bedürfnisse sowie Umweltschutzaspekte in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Eine derart gravierende Einschränkung unserer Planungsrechte widerspricht dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung, der gemäß Art. 28 Abs. 2 GG und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu wahren ist.

6. „Wirtschaftliche Nachteile

Das RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung hat in verschiedenen Studien gezeigt, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten oder landwirtschaftlichen Flächen in vielen Fällen zu einem signifikanten Rückgang der Immobilienwerte führen kann. Aus Sicht der Gemeinde sind diese Erkenntnisse von erheblicher Bedeutung, da sie weitreichende wirtschaftliche und soziale Konsequenzen für die betroffenen Regionen und ihre Bewohner haben können.

Die Kommunen finanzieren sich zu einem erheblichen Teil über die Grundsteuer, die auf den Wert der Grundstücke erhoben wird. Sinkende Immobilienwerte bedeuten daher auch einen Verlust an Steuereinnahmen, was die finanziellen Mittel der Kommune zur Finanzierung öffentlicher Infrastruktur und Dienstleistungen einschränken kann. Wie die RWI-Studie zeigt, verlieren nicht alle Immobilien gleichermaßen an Wert: Am stärksten betroffen sind ältere Häuser im ländlichen Raum. Hier kann der Wertverlust im Umkreis von einem Kilometer bis zu 23 Prozent betragen. Dies hat wiederum zur Folge, dass von einem deutlichen Wertverlust betroffene Immobilien für Zuzügler weniger attraktiv erscheinen können. Insbesondere junge Familien oder ansiedlungswillige Unternehmen könnten sich gegen eine Ansiedlung in der betroffenen Region entscheiden, was langfristig zu einer Destabilisierung der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur der Gemeinde führen kann.

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 10 Pt., Unterstrichen

Formatiert: Listenabsatz, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 5 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

7. Lärmschutz

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss bei Windkraftprojekten sichergestellt werden, dass die Lärmwerte zum Schutz der Gesundheit der Anwohner eingehalten werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 23. Januar 2025 (Az. 7 C 4.24) klargestellt, dass Lärmschutzauflagen zugunsten von Bereichen außerhalb des Einwirkungsbereichs einer Windenergieanlage rechtswidrig sind, wenn die Zusatzbelastung der zu genehmigenden Anlage nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) als irrelevant anzusehen ist. Das Urteil unterstreicht die Bedeutung der TA Lärm bei der Beurteilung der Geräuschemissionen von Windenergieanlagen. Es wird betont, dass der Abstand zur Wohnbebauung eine wesentliche Rolle spielt und eine umfassende Prüfung der Lärmmodellierung erforderlich ist, um gesundheitliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In der TA Lärm ist abschließend und verbindlich der Einwirkungsbereich einer immissionsschutzrechtlich relevanten Anlage definiert. Nach der Definition der TA Lärm ist der Einwirkungsbereich einer Anlage auf die Gebiete begrenzt, in denen durch die von der Anlage hervorgerufenen Geräusche ein Beurteilungspegel von weniger als 10 dB(A) unterhalb des für dieses Gebiet maßgeblichen Immissionsgrenzwertes hervorgerufen wird.

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 10 Pt.

Formatiert: Listenabsatz, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 5 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 10 Pt.

8. Schlussfolgerungen

Der vorliegende Entwurf ist somit durch einen massiven Verstoß gegen das Prinzip der sachgerechten Lastenverteilung gekennzeichnet. Der Entwurf führt dazu, dass 4 Kommunen weniger als 1 % Gemeindefläche für die Windenergie bereitstellen müssen, 2 Kommunen zwischen 1 % und 2 %, 3 Kommunen zwischen 2 % und 3 %, die Samtgemeinde Tostedt 4 % und die Samtgemeinde Salzhausen 9,07 %. Damit muss Salzhausen prozentual deutlich mehr als das Doppelte der nächstfolgenden Samtgemeinde Tostedt aufbringen und mehr als das 10fache der vier Gemeinden mit den geringsten Flächenbeiträgen. Die Samtgemeinde Salzhausen soll nach dem Entwurf mit 36,38 % den Löwenanteil an der Summe aller Windenergiebereiche des Landkreises erbringen. Der Entwurf lässt weder erkennen, dass die Regionalplanung ähnlich wie Bund und Land das Prinzip der Verteilungsgerechtigkeit durch einen „Deckel“ Rechnung getragen hat noch, dass dem Plangeber diese massive Ungleichgewichtung Anlass zu einer Nachsteuerung gibt noch, dass sie das Prinzip überhaupt als abwägungsrelevant eingeordnet hat. Ein Abwägungsergebnis muss seinerseits zu einem gerechten Ausgleich aller Interessen führen und darf nicht das unkritisch übernommene Produkt eines Kriterienkatalogs sein. Ungeachtet der folgenden-vorstehend genannten sachbezogenen Ausführungen muss der jetzige Entwurf deshalb auf den rechtlichen Prüfstand, um die einseitige Belastung der Samtgemeinde Salzhausen auf ein verträgliches Maß zu mindern. Die regenerativen Energien leben auch von der Akzeptanz der Bevölkerung. Dass die Bürgerinnen und Bürger der Samtgemeinde Salzhausen einer derartig einseitigen Planung keine Akzeptanz entgegenbringen, müsste eigentlich nachvollziehbar sein.

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 10 Pt.

Formatiert: Listenabsatz, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 5 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

Formatiert: Nicht Hervorheben

Die Samtgemeinde hat vorstehend bei der Einzelfallbetrachtung ein aus ihrer Sicht verträgliches Maß an Vorrangflächen für die Windenergienutzung auf ihr Samtgemeindegebiet vorgeschlagen, dass mit den räumlichen Ansprüchen an ihr Gebiet auch unter den wichtigen Belangen Naherholung, Wirtschaftsentwicklung (international bekanntes Reiterzentrum Luhmühlen) und Landschaftsbild in Einklang steht und aus ihrer Sicht vertretbar ist.

Zwar wird durch den Wegfall von großen Waldflächen und besonders exponierten Flächen der entsprechende Flächenwert an anderer Stelle im Landkreisgebiet ersetzt werden müssen, sie geht aber davon aus, dass durch die Einbeziehung der § 245e-Flächen in die Planung und durch den Spielraum, den eine abwägende Entscheidung bei räumlicher Planung ja bietet, sich dieser Flächenwert außerhalb der Samtgemeinde ersetzen lässt.

Formatiert: Schriftfarbe: Rot